

Statuten

FEUERWEHRVEREIN ALLSCHWIL

Version 2020, genehmigt GV vom 20. März 2020

§1 GRUNDLAGEN	2
§ 2 MITGLIEDSCHAFT	2
§ 3 AUFNAHME, Austritt, Ausschluss.....	2
§ 4 PFLICHTEN DER MITGLIEDER	3
§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER.....	3
§ 6 ORGANISATION	3
§ 7 DER VORSTAND	4
§ 8 DIE RECHNUNGSREVISOREN.....	5
§ 9 FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN	5
§ 10 PROTOKOLLE	6
§ 11 STATUTEN-ÄNDERUNG	6
§ 12 AUFLÖSEN DES VEREINS.....	6

§1 Grundlagen

a) Namen

Unter dem Namen Feuerwehrverein Allschwil besteht eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

b) Sitz

Der Feuerwehrverein Allschwil hat seinen Sitz in 4123 Allschwil.

c) Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- Mitgliederversammlungen
- Exkursionen und Besichtigungen
- Gesellige Anlässe und Veranstaltungen

§ 2 Mitgliedschaft

a) Mitglied

Mitglied kann jeder werden, der Interesse an den Aktivitäten des Vereins zeigt.

b) Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied können natürliche und juristische Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben.

c) Kollektivmitglieder

Als Kollektivmitglied können Feuerwehrvereine und Feuerwehrinstitutionen aufgenommen werden.

§ 3 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

a) Eintrittsgesuche

Sind dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

b) Austrittserklärungen

Sind schriftlich an den Vorstand einzureichen. Der Austritt kann auf Ende des laufenden Vereinsjahres erfolgen, wobei es im Ermessen des Vorstandes liegt, Austrittsgesuche von Mitgliedern unter Umständen schon vorzeitig zu entsprechen. Der Austritt entbindet nicht von anfällig rückständigen finanziellen Verpflichtungen.

c) Ausschluss

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen über 12 Monate trotz erfolgter Mahnung mit Fristsetzung nicht nachkommen, den Statuten und Reglementen oder den Vereins- oder Vorstandsbeschlüssen zuwiderhandeln, oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins

schädigen, können durch die Vereinsversammlung unter schriftlicher Mitteilung an den Betroffenen ausgeschlossen werden. Der Verein behält sich die Geltendmachung seiner finanziellen Ansprüche auf dem Rechtswege in allen Fällen vor. Gegen den Ausschluss kann an die Versammlung rekuriert werden. Rekurse sind innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses dem Präsidenten schriftlich zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung einzureichen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitgliedschaft,

verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und Reglemente sowie zur Befolgung der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse und zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge. Die Mitglieder sind ferner gehalten, das Ansehen und die Interessen des Vereins jederzeit zu fördern und zu wahren.

b) Mitgliederbeiträge,

werden jeweils an der ordentlichen Generalversammlung festgelegt. Von der Entrichtung des ordentlichen Mitgliederbeitrages sind enthoben: Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder. Ebenso kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern in ausserordentlichen Fällen, wie Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit die Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

a) Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

1. Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten
2. Wählbarkeit zu allen Vereinsämtern

§ 6 Organisation

a) Die Organe des Vereins sind folgende:

1. Die Generalversammlung
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Rechnungsrevisoren

b) Die ordentliche Generalversammlung

Das Vereinsjahr läuft vom Januar - Dezember. Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich im 1. Quartal abzuhalten. Die Einberufung geschieht durch den Vorstand. Sie hat mindestens 20 Tage zuvor, unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

c) Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen GV
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vereinspräsidenten
4. Entgegennahme des Kassaberichtes
5. Entgegennahme des Revisorenberichtes
6. Mutationen
7. Beiträge

8. Wahlen

- a) des Tagespräsidenten
- b) des Vorstandes
- c) der Rechnungsrevisoren

9. Anträge

Solche werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

10. Diverses

Der Vorstand kann diese Traktandenliste beliebig erweitern.

d) Die ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann nach Bedürfnis durch Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder es verlangen, einberufen werden, und zwar unter Bekanntgabe der Traktanden.

e) Wahlen und Abstimmungen

Nur die an den Versammlungen anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Anträge bedürfen dem einfachen Mehr, Wiedererwägungsanträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Präsident hat den Stichentscheid. Wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangen, müssen die Abstimmungen geheim erfolgen.

§ 7 Der Vorstand

a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Präsident
- 2. Vizepräsident und Sekretär
- 3. Kassier
- 4. Protokollführer
- 5. Beisitzer

b) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins

Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten und für den richtigen Vollzug der Beschlüsse der General- und Mitgliederversammlungen sowie für eine gesunde Finanzpolitik. In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Der Vorstand wird durch die ordentliche Generalversammlung für drei Jahr gewählt. Jeder gewählte hat formelle Übergabe zu verlangen. Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

c) Der Vorstand ist beschlussfähig,

wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

d) Die Vorstandssitzungen,

werden vom Präsidenten, oder wenn 3 Mitglieder es verlangen, angesetzt. Das Aufbieten hat der Sekretär zu besorgen.

e) Der Präsident,

leitet die Versammlungen und vertritt den Verein nach aussen. Er kann in dringenden Fällen Präsidialverfügungen treffen, diese sind jedoch der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis und zur Genehmigung zu unterbreiten. Er hat den Jahresbericht abzufassen.

f) Der Vizepräsident und Sekretär,

vertritt den Präsidenten und hat denselben in der Leitung der Geschäfte nach Kräften zu unterstützen. Er besorgt die Korrespondenzen des Vereins sowie das Aufbieten zu den Sitzungen und Versammlungen. Er führt auch ein genaues Mitglieder- und Adressenverzeichnis.

g) Der Kassier,

besorgt die Buchführung und verwaltet das Vereinsvermögen. Auf die GV muss er Bilanz erstellen.

h) Der Protokollführer,

hat über General- und Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandssitzungen Protokoll zu führen.

i) Der Beisitzer,

übernimmt die von der Generalversammlung oder dem Vorstand beschlossenen Sonderaufgaben.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Sekretär oder mit dem für das betreffende Geschäft zuständigen Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfalle zeichnen die zuständigen Stellvertreter.

§ 8 Die Rechnungsrevisoren

a) Revisoren

Zur Prüfung der Rechnungen wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Diese haben der Generalversammlung über Ihre Revision schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

b) Amtszeit

Jedes Jahr scheidet der im Amt ältere aus.

§ 9 Finanzielle Verbindlichkeiten

a) Die Vereinseinnahmen setzen sich zusammen aus:

1. den Jahresbeiträgen der Mitglieder
(Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die ord. Generalversammlung festgelegt. Er beträgt jedoch höchstens Franken 30.--)
2. den Einnahmen aus Veranstaltungen
3. Subventionen und Zuwendungen
4. Geschenken und ev. Legaten

b) Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

1. den jeweiligen Bargeldsaldi von Kassa, Bank und Postscheck
2. den ausstehenden Guthaben
3. eventueller Schulden und unbezahlten Rechnungen
4. das dem Verein gehörende Material

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mit obigem Statuteninhalt wird die Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder im Haftungsfall auf den Höchstbetrag beschränkt.

§ 10 Protokolle

Über sämtliche General- und Vereinsversammlungen sowie über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind im Vereinsarchiv aufzubewahren.

§ 11 Statuten-Änderung

Eine Statutenänderungenannahme kann nur an einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

§ 12 Auflösen des Vereins

Wenn nur noch 5 Mitglieder dem Verein angehören, wird dieser aufgelöst. Das Vereinsvermögen fällt nach 5 Jahren einem gemeinnützigen Zweck zu, wenn nicht vor Ablauf dieser Frist ein neuer Feuerwehrverein Allschwil gegründet wird.

Bei der Auflösung des Vereins müssen ein oder mehrere gemeinnützige Zwecke beschlossen und bestimmt werden.

An der Generalversammlung vom 20. März 2020 genehmigt.

Die Präsident

Der Schreiber

Philipp Binggeli

Philipp Hottinger